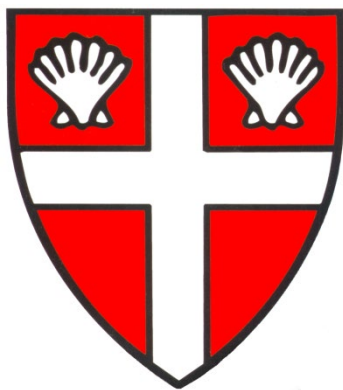




BETRIEBSREGLEMENT

DER

FEUERWEHR SAMNAUN

vom Gemeindevorstand beschlossen am xx.xx.2025
Entwurf Stand 30.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
II.	ORGANISATION UND AUFGABEN	3
III.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
IV.	ÜBUNGS- UND EINSATZDIENST	5
V.	BESOLDUNG	5
VI.	BUSSEN	7
VII.	FEUERWEHRERSATZABGABE	8
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNG.....	8

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Betriebsreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz und regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der GVG die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr Samnaun.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2 Gliederung der Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Kader und Abteilungen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.
- 2 Dem Feuerwehrkader gehören an:
 - Feuerwehrrkommandant/in
 - Feuerwehrvizekommandant/in
 - Offiziere und Unteroffiziere
 - Fourier

Art. 3 Feuerwehrrkommandant/in

Der Feuerwehrrkommandantin bzw. dem Feuerwehrrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Obergangsüberwachung über die Angehörigen der Feuerwehr und das Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung dem Gemeindevorstand über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Führung der Mannschaftskontrolle
9. Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
10. Führt Sold- und Bussenadministration
11. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehrorganisation
12. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab

Art. 4 Feuerwehrvizekommandant/in

Der Feuerwehrvizekommandantin bzw. dem Feuerwehrvizekommandanten obliegt die Stellvertretung der Kommandantin bzw. des Kommandanten.

Art. 5 Offiziere und Unteroffiziere

Den Offizieren und Unteroffizieren obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht

3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Art. 6 Fourier

Dem Fourier obliegen:

1. Protokollführung der Kommando- und Kadersitzungen
2. Erledigung von Aufgaben gemäss Feuerwehrkommandant

Art. 7 Materialverwalter/in

Der Materialverwalterin bzw. dem Materialverwalter obliegt:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung der Fahrzeuge und des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 8 Gemeindepersonal

Die/der Brunnenmeister/in oder ihre/seine Stellvertretung hat sich bei Schadenfällen am Ort bei der Einsatzleitung zu melden. Sie bzw. er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Sie bzw. er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 9 Pflichten des Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

Art. 10 Verbot

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen, Alkoholenuss und/oder Suchtmittelkonsum während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandanten für private Zwecke.

Art. 11 Disziplinar massnahmen

Den Offizieren und Unteroffizieren steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung bei der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten, von dort wegzuweisen.

Art. 12 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung sauber und in gutem Zustand der Materialverwalterin bzw. dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 13 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 14 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Die/der Feuerwehrkommandant/in kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 15 Anforderung von Hilfe

- 1 Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat die Einsatzleitung rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.
- 2 Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 16 Auswärtige Hilfeleistung

- 1 Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Einsatzleitung die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.
- 2 Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Kommando

Auf dem Schadenplatz führt die/der zuerst eintreffende Gradhöchste das Kommando.

V. Besoldung

Art. 18 Aufwandbezogene Entschädigung (Sold)

- 1 Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

- Kader	CHF	60.-	
- Mannschaft	CHF	40.-	
- Spezialisten Übungen	CHF	20.-	(z.B. Fahrtraining)
- Zusatzübungen	CHF	20.-	
- Grossübung ganzer Tag	CHF	250.-	
- Grossübung halber Tag	CHF	125.-	

Übungs-
dienst

Betriebsreglement Feuerwehr Samnaun

- | | | |
|---|--|---|
| 2 | <p>Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stundenansatz beträgt CHF 40.- - Fehlalarm CHF 40.- | <p>Aktivdienst
(Ernst-
sätze)</p> |
| 3 | <p>Pikettdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pro Pagerträger/in und Jahr CHF 365.- - Pro Wochenendpikettdienst CHF 100.- | <p>Wochen-
endpikett-
dienst</p> |
| 4 | <p>Der Besuch von Ausbildungskursen (Feuerwehrkommandant, Offiziere und Unteroffiziere, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird gemäss Taggeldentschädigung, für Kurse und Weiterbildungstage mit einer Tagespauschale entschädigt:</p> <p>Lohnausfallentschädigung für Kurse</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganzer Tag (max. 8 Std.) CHF 250.- - halber Tag (max. 4 Std.) CHF 125.- | <p>Taggeldent-
schädigung</p> |
| 5 | <p>Der Stundensatz wird jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt. Folgende Leistungen werden mit diesem Ansatz entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übungsvorbereitungen - Wartung und Unterhalt der Fahrzeuge und der Feuerwehrhalle - Beschaffungen, welche gemäss BöB oberhalb der Schwellenwerte für das freihändige Verfahren liegen. <p>Weitere Spesenvergütungen richten sich nach der Personalgesetzgebung der Gemeinde Samnaun.</p> | <p>Allgemeiner
Stundensatz</p> |
-
- Art. 19 Jährliche Pauschalentschädigung für Kader**
- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | <p>Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung gemäss Art. 18 eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrkommandant/in CHF 5'500.- - Feuerwehrvizekommandant/in CHF 5'000.- - Fourier CHF 4'500.- - Offiziere CHF 1'000.- - Unteroffiziere CHF 800.- | <p>Jahres-
pauschale</p> |
| 2 | <p>Ein Anspruch auf die jährliche Pauschalentschädigung besteht nur, wenn im Jahr mindestens drei Kaderübungen und sechs Mannschaftsübungen des von der GVG vorgegebenen ordentlichen Übungsdienstes absolviert wurden.</p> | |
| 3 | <p>Die Pauschalentschädigung wird für die Bereitschaft und als Grundlohn für die übertragene Verantwortung für die Sicherheit sämtlicher Bewohnenden der Talschaft Samnaun und sämtlicher Verkehrsteilnehmer/innen auf der Verbindungsstrasse von der Abzweigung Samnaun Vinadi bis Samnaun Dorf und für die Erbringung von sämtlichen technischen Hilfeleistungen auf Gemeindegebiet inklusive Sicherung sämtlicher</p> | |

Vermögenswerte, Immobilien privater und öffentlicher Hand sowie allgemeine private und öffentliche Infrastrukturbauten in der Talschaft Samnaun ausbezahlt.

4 Mit diesen Entschädigungen sind folgende Leistungen abgegolten:

- Rekrutierung AdF und Kader / Bestandessicherung
- Organisation Weiterbildung und Kurswesen
- Beitragswesen GVG
- Entwicklung und Organisation der Feuerwehr Samnaun
- Öffentliche Delegationen, Jahreshauptversammlung Spiss und Pfunds, Beerdigungen usw.
- Besprechungen zwischen dem Kommandanten, Vizekommandanten und Fourier
- Sitzungsvorbereitung und Protokollführung
- Materialkontrollen
- Pflege Webmembers und FEIS
- Abrechnungen Sold und Entschädigungen
- Vorbereitung Anschaffungen, Budgetplanung
- Vorbereitung geplante Einsätze und soweit möglich an Nutzer weiterverrechnen
- Besprechungen mit Partnerorganisationen

VI. Bussen

Art. 20 Bussen

1 Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- Übungen:

1 versäumte Übung	CHF 40.-
2 versäumte Übungen	CHF 80.-
3 versäumte Übungen	CHF 140.-
4 versäumte Übungen	CHF 220.-
5 versäumte Übungen	CHF 350.-
6 versäumte Übungen	CHF 500.-
7 versäumte Übungen	CHF 650.-
8 versäumte Übungen	CHF 800.-
- Fernbleiben von obligatorischen Kursen der GVG CHF 250.-
- Unbegründetes Fernbleiben von Einsätzen CHF 1'000.-

2 Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können vom Feuerwehrkommando mit einer Busse gemäss Art. 16 (FWG) bestraft werden.

Art. 21 Entschuldigungen

1 Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen und Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommando anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)

- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
 - Todesfall in der Familie
 - Militär und Zivildienst
 - Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde
- 2 Über weitere triftige Gründe entscheidet das Feuerwehrkommando.
- 3 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandos über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VII. Feuerwehersatzabgabe

Art. 22 Ersatzabgabe Feuerwehrpflicht

- 1 Die Ersatzabgabe beträgt CHF 600.-. Dispensationsgesuche sind bis zum 10. Januar einzureichen, andernfalls wird die volle Ersatzabgabe erhoben.
- Jahresaufenthalter mit B-Bewilligungen ohne entsprechende Vorausbildung sind ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten in den ersten 12 Monaten immer Ersatzabgabepflichtig nach Art. 15 Feuerwehrgesetz.
- 2 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Januar bzw. für Ersatzabgaben von B-Bewilligungen der Tag 6 Monate nach Anmeldung.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeindevorstands auf den **01. Januar 2026** in Kraft.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am **xx.xx.2025**

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig.

sig.

Daniel Högger

René Carnot